

## Information für zuständige Betreiber zur Betriebssicherheitsverordnung (bezogen auf Feuerlöschgeräte)

Sehr geehrter „Betreiber“,

seit dem 01.01.03 gilt in Deutschland die Betriebssicherheitsverordnung.

Sie regelt die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln.

Feuerlöscher sind zwar durch ihre Anwesenheit am Arbeitsplatz auch Arbeitsmittel, werden aber durch die Einstufung als Druckgerät nach der Druckgeräte richtlinie den überwachungsbedürftigen Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung zugeordnet.

Sie unterliegen damit den besonderen Prüfungen auf Betriebssicherheit nach dieser Verordnung.

Seit spätestens 29.05.02 werden Druckgeräte mit dem Kennzeichen CE versehen.

**Druckgeräte bzw. überwachungsbedürftige Anlagen, die vor Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung bereits betrieben wurden und somit kein CE Zeichen tragen (dürfen), mussten durch den Betreiber lt. §23 Betriebssicherheitsverordnung bis spätestens 30.12.07 einer sicherheitstechnischen Bewertung bzw. Gefährdungsanalyse unterzogen werden.** Hierbei sind diese Druckgeräte gemäß der Druckgeräte richtlinie wie ein Neugerät einzustufen und die Prüfmaßnahmen entsprechend der neuen Betriebssicherheitsverordnung festzulegen.

Für Geräte, deren Betriebssicherheit durch ein hohes Alter oder starke Umfeldeinflüsse stärker belastet ist, müssen ggf. weitergehende Maßnahmen zur Wahrung der Betriebssicherheit festgelegt werden.

Seit dem 31.12.07 **gilt ausschließlich die Betriebssicherheitsverordnung** für den Betrieb aller Feuerlöschgeräte.

Bisherige Prüfungen nach alter dt. Druckbehälterverordnung (z.B. TÜV- Prüfungen) können nicht mehr durchgeführt werden.

Die meisten Prüfungen brauchen nicht durch den TÜV oder andere zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) durchgeführt werden, sondern durch die sog. Befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung und TRBS 1203.

Unsere Feuerlöscher sachkundigen sind bereits entsprechend ausgebildet und als Befähigte Personen nach Betriebssicherheitsverordnung zum Schutz vor Druckgefährdungen zertifiziert und damit berechtigt, derartige Prüfungen vorzunehmen.

Die Prüfung auf Funktionsfähigkeit (richtigerweise Instandhaltung), ist übrigens von diesen Regelungen nicht betroffen und wird weiterhin wie bisher, lt. DIN 14406 Teil 4, nach spätestens 2 Jahren durch Sachkundige durchgeführt.

Bei der sicherheitstechnischen Bewertung Ihrer Feuerlöschgeräte und der korrekten Umsetzung der neuen Regelungen stehen wir Ihnen als GLORIA Kundendienst gerne zur Verfügung.